

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden

vom 28.07.2009

Im Rahmen des Vollzugs

der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,

der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und

§ 1 Nr. 8 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 06. April 2005 zuletzt geändert durch Beschluss vom 03. Juni 2008 (MBI LSA S. 404)

Öko-Mitwirkungsverordnung vom 30. Juni 2009 (GVBl. LSA S. 353)

erlässt die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind.

1. Die LLFG lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Nummer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Unter den in Nummer 2 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von konventionellem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch die LLFG.

2. Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die den Arten und Sortengruppen der Liste in Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind. Geltende Fassung ist diejenige, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der Datenbank „organicXseeds“ eingestellt ist. Die geltende

Fassung kann auch in der LLFG eingesehen werden.

- 2.1 Ein Anbieter von Saatgut einer Sorte, die nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, kann bei der LLFG die Streichung der dazugehörigen Sortengruppe aus der Liste in Anlage 1 beantragen; der Antrag ist zu begründen.
- 2.2 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte der unter Nummer 1 genannten Arten bzw. Sortengruppen Gebrauch gemacht wird, ist dies vor der geplanten Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln
 - vom Verwender in die Datenbank einzutragen oder
 - der Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt
 - Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:
 - Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll
 - Menge des Saatguts oder der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden soll.

Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Nummer 1 zur allgemeinen Ausnahmegenehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete konventionelle Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt.

4. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.

II. Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die nicht in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind

1. Die LLFG lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden und nicht in der unter I genannten Positivliste enthalten sind, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen -Anhalt für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Nummer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln nach Art. 45 Abs. 1 b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln können in derselben Saison verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Nummern 2.1 bis 2.3 vorliegen:

- 2.1 Das gewünschte Saatgut bzw. die Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung sind laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e.V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt nicht verfügbar.
- 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Ge-

Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem Saatgut / nichtökologischem Pflanzkartoffeln. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung ergibt, beizufügen.

2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach Art. 45 Abs. 5, 7 und 9 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfüllt sind und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller.

3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Nummer 2.3 fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an die LLFG weiter.

4. Hinweis:

Der Einsatz von nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln durch den Verwender ist gemäß Art. 45 Abs. 6 EG-VO 889/08 nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Abschnitt II Nummer 2.3 bzw. die LLFG ihre Genehmigung nach Abschnitt II Nummer 3 vor der Aussaat erteilt hat.

III. Allgemeine Zulassung der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln

1. Die LLFG lässt die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Sachsen-Anhalt für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Nummer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem vegetativem Vermehrungsmaterial nach Art. 45 Abs. 1 b Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das vegetative Vermehrungsmaterial kann verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Nummern 2.1 bis 2.3 vorliegen:

2.1 Das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ist laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e.V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt oder bei anderen bekannten Bezugsquellen nicht verfügbar.

Für die Prüfung muss sich die Kontrollstelle fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau für jene Arten verschaffen, für welche die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Bedarf auf Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht aus ökologischem Landbau stammt, anmelden.

Sie kann zu diesem Zweck Bezugsquellenverzeichnisse oder Negativlisten über vegetatives Vermehrungsmaterial, das aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen und dazu bestehende Informationsangebote wie z. B. die Datenbank „organicX-seeds“ nutzen.

Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial gilt, wenn der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Marktübersicht keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichwertigen Sorte bekannt ist.

Sofern für eine Sorte Bezugsquellen bekannt sind, gelten als Nachweis der Nichtverfügbarkeit die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, dass vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist. Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt weniger als drei potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen. Diese Lieferanten sollten grundsätzlich mit Vermehrungsmaterial der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde.

Die Bestätigungen der Lieferanten über die Nichtverfügbarkeit können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.

- 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial. Der Antrag enthält eine Aussage dazu, ob vegetativem Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ergibt, oder Erklärungen von Lieferanten entsprechend dem unter Ziffer 2.1 genannten Verfahren beizufügen.
- 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial nicht verfügbar ist und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller, sofern es nicht mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt ist.

3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Nummer 2. fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an die LLFG weiter. Wenn das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt ist, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an die LLFG weiter.

4. Der Einsatz von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial durch den Verwender ist nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Nummer 2.3 bzw. die LLFG ihre Genehmigung nach Nummer 3 vor dem Einsatz erteilt hat.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Der Verwender von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial hat alle Unterlagen, die die Verwendung von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial betreffen, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

2. Die genehmigten Mengen bzw. die bestellten Flächen mit nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln sind durch die Kontrollstelle für die Zwecke des Art. 48 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu registrieren und der zuständigen Behörde mit dem Jahresbericht schriftlich mitzuteilen, soweit nicht die Anwendungsmöglichkeit über die Datenbank der FiBL in Anspruch genommen wird.

3. Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß Art. 27 Abs. 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einen Bericht über den Umfang der zugelassenen Verwendung

von nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem vegetativem Vermehrungsmaterial vorzulegen.

4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt haben ihren Sitz in:

Halle

Hausanschrift: Thüringer Strasse 16, 0612 Halle
und

Magdeburg

Hausanschrift: Breiter Weg 203- 206, 39104 Magdeburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Sachsen-Anhalt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bernburg, den 28. Juli 2009

Landesanstalt für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt

i.V. Dr. Falko Holz

Anlage 1 Liste der Sortengruppen folgender Arten für die Allgemeinverfügung

a) Gemüse / Kräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Artischocken	Allgemein
Asia-Salat	Allgemein
Auberginen	Rundoval
	Halblang-oval
	Länglich
	Veredlungsunterlage
Blumenkohl	Weiss Frühjahr
	Weiss Sommer
	Weiss Herbst
	Weiss Winter
	Grün
	Romanesco
	Violett
	Industrie
Brokkoli	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Buschbohne	Blau
	Industrie
	Industrie, Einmalernte
Chicoree -Trieb	Allgemein
Dicke Bohne	Industrie
Erbse, Markerbse	Allgemein
	Industrie
Erbse, Zuckererbse	Allgemein
	Industrie
Feldsalat	Gewächshaus
	Freiland
Fenchel-Knollen	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Gurken	Einlegegurken
	Veredlungsunterlagen
Kohlrüben	Allgemein
Kürbis	Halloween
	Zierkürbisse/Spezialitäten
Kopfkohl	Blau-Früh
	Blau-Sommer/Herbst
	Blau-Lager
	Industrie
	Spitzkohl
Lauch (Porree)	Industrie
Mangold	Stielmangold rot
	Stielmangold bunt
	Stielmangold unter Glas/Überwinterung

Melonen	Charantais
	Cantaloup
	Galia
	Wassermelone
Möhren	Sommer
	Wasch/Lager
	Industrie
Ölkürbis	Allgemein
Pak Choi	Allgemein
Pekingkohl (Chinakohl)	Früh/Folie
	Sommer
	Herbst/Lager
	Industrie
Pepperoni	Allgemein
Paprika	grün-gelb
	grün-orange
	lila-rot
	weiss-rot, spitze Formen
	weiss-orange
	Veredlungsunterlagen
Pastinaken	Allgemein
	Industrie
Portulak	Sommer
Petersilie	Wurzel
Radicchio	Früh
	Sommer
	Herbst
Radies	unter Glas allgemein
	Freiland Früh
	Freiland Sommer
	Freiland Herbst
	Spezialformen
Rettich	Asiat. Weiss unter Glas
	Asiat. Weiss Frühjahr Sommer
	Asiat Weiss Sommer Herbst
Rosenkohl	schnell (130-150 Tage)
	mittelschnell (150-170 Tage)
	langsam (>170 Tage)
Salat Kopf-	Rot
Romana	Rotblättrig
Schnittknoblauch	Allgemein
Sellerie, Stangen	Gelb
Schwarzwurzel	Allgemein
Spargel	Grün
Spinat	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
	Industrie
	Unter Glas
	Überwinterung
Stangenbohne	rundoval, blau

Tomaten	Spezialformen
Tomaten	Veredlungsunterlagen
Wirsing	Früh
	Sommer
Zucchini	Gelb/Sondertypen
Zwiebeln	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, gelb
	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, rot
	Saatgut f. Winter-Steckzwiebeln
	Sommer-Säzwiebeln, gelb
	Sommer Säzwiebel, rot
	Winter Säzwiebel, gelb
Schalotten	Gemüsezwiebel
	Saatgut zur Erzeugung v. Pflanzschalotten
Schalotten	Säshalotten
Zuckermais	Allgemein
Zuckerhut	Früh
	Herbst

b) Heil-und Gewürzkräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Agastache anisata	Allgemein
Agastache rugosa	Allgemein
Agastache mexicana	Allgemein
Agrostemma	Allgemein
Alant	Allgemein
Anagallis	Allgemein
Anchusa	Allgemein
Andorn	Allgemein
Angelika	Allgemein
Anis	Allgemein
Aniswurzel	Allgemein

Anthyllis	Allgemein
Arnica	Allgemein
Atropa	Allgemein
Bärlauch	Allgemein
Baldrian	Allgemein
Basilikum	Rotblättrig
Basilikum	Topf
Beifuß	Allgemein
Beinwell	Allgemein
Bilsenkraut	Allgemein
Bockshornklee	Allgemein
Borretsch	Allgemein
Brunnenkresse	Allgemein
Chrysantheme	Allgemein
Chinesischer Lauch (Allium schoe-noprasum)	Allgemein
Cochlearia officinalis	Allgemein
Dill	Topf
Echinacea-alle	Allgemein

Enzian	Allgemein
Estragon	Allgemein
Fenchel (Gewürz-, Körnerfenchel)	Allgemein
Filipendula vulgaris, Filipendula ulmaria	Allgemein
Flohsamen	Allgemein
Gras-Zitronengras	Allgemein
Hopfen	Allgemein
Kamille (Anthemis nobilis)	Allgemein
Kalmegh (Andrographis paniculata)	Allgemein
Katzenpfötchen	Allgemein
Kermesbeere	Allgemein
Knoblauch	Allgemein
Kompasspflanze	Allgemein
Kümmel (echter)	Allgemein
Kümmel-Kreuzkümmel	Allgemein
Kümmel-Schwarzkümmel	Allgemein
Lavendel	Allgemein
Liebstock	Allgemein
Lippia	Allgemein
Lorbeer	Allgemein
Löwenzahn	Allgemein
Majoran	Allgemein
Maca	Allgemein
Malve –Moschus	Allgemein
Mutterkraut	Allgemein
Natternkopf	Allgemein
Nieswurz (Helleborus foetidus)	Allgemein
Oenothera	Allgemein
Oregano, Dost	Allgemein
Oregano, kretischer	Allgemein
Petersilie	Wurzelpetersilie Wilde
Pfefferminze	Saatgut
Pimpinelle	Allgemein Sanguisorba minor Pimpinella saxifraga
Prunella	Allgemein
Quinta	Allgemein
Rosmarin	Allgemein
Salvia sclarea	Allgemein
Salvia judaica	Allgemein
Sametblume	Allgemein
Saponaria ocymoides	Allgemein
Saponaria officinalis	Allgemein
Satureija biflora	Allgemein
Sareptasenf (Brassica juncea)	Allgemein
Sauerampfer	Allgemein
Schafgarbe	Allgemein
Schlüsselblume	Allgemein
Schwarzer Senf (Brassica nigra)	Allgemein
Schnittlauch	Topf
Schwarzer Nachtschatten	Allgemein

Sesam	Allgemein
Solanum dulcamara	Allgemein
Stevia	Allgemein
Stockrose	Allgemein
Studentenblume	Allgemein
Süssdolde	Allgemein
Tausendgüldenkrout	Allgemein
Teuricum scorodonia	Allgemein
Thymian (Thymus vulgaris)	Allgemein
Thymus citriodorus	Allgemein
Thymus thracicus	Allgemein
Wasserdost	Allgemein
Wasserhanf	Allgemein
Weidenröschen	Allgemein
Weinraute	Allgemein
Wermut	Allgemein
Wilde Rauke	Allgemein
Viola tricolor	Allgemein
Ysop	Allgemein
Zitronenbohnenkraut	Allgemein

c) andere landwirtschaftliche Kulturen:

Name/ Art	Sortengruppe (Untergruppen)
	für Herbstsaat bestimmt
Andenlupine/Süsslupine	Allgemein
Ausläufertreibendes Straussgras / Flechtstrausgrass	Allgemein
Einjähriges Rispengras	Allgemein
Erdklee	Allgemein
Espalette	Allgemein
Futterkohl	Allgemein
Gelbklee	Allgemein
Gemeines Rispengras	Allgemein
Glatthafer	Allgemein
Goldhafer	Allgemein
Hain-Rispengras	Allgemein
Hanf	Faserhanf Körnerhanf
Hederich	Allgemein
Hornklee	Allgemein
Hunds-Straußgras	Allgemein
Kammgras	Allgemein
Knautgras	sehr früh-früh mittel-spät früh-mittel
Lein	Gelbkörnig Fasernutzung
Ölrettich	Nematodenresistent Einfach Nematodenfeindliche Sorten

Raps	Sommerraps Winterraps
Riesen-Straußgras	Allgemein
Rohrschwengel	Allgemein
Rotes Straußgras	Allgemein
Rotschwengel, ausläufertreibender	Allgemein
Rotschwengel, horstbildender	Allgemein
Rüben	Herbstrübe Futterrübe Kohlrübe
Rübsen	Sommerrübsen Winterrübsen
Schwedenklee	Allgemein
Senf	Nematodenresistent Einfach (Erucasäurefrei)
Sonnenblumen	Schälsonnenblumen
Sonnenblumen	Öl „früh“ Öl „spät“
Steinklee	Gelb Weiß
Sumpfrispengras	Allgemein
Weißklee	Hochwachsend Niedrigwachsend
Weisse Lupine	für die Herbstsaat bestimmt
Wiesenrispe	Allgemein
Zwiebel-Lieschgras	Allgemein

d) Zierpflanzen und Gehölze

Alle Sortengruppen aller Arten deren Saatgut für die Erzeugung von Erzeugnissen nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet wird, die zu anderen Zwecken als denen des menschlichen Verzehr oder der Futtermittelerzeugung bestimmt sind.

Zum Saatgut für solche Erzeugnisse zählt z.B.

- die Verwendung für als Zierpflanze bestimmte Schnittblumen, Beet-, Balkon-und Topfpflanzen und Schmuckstauden, die aus Saatgut gewonnen werden,
- die Verwendung für nicht zum Verzehr/zur Verfütterung bestimmte Gehölze, die aus Saatgut gewonnen werden.

Begründung:

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist nach § 1 Öko-Mitwirkungsverordnung vom 30. Juni 2009 die zuständige Behörde in Sachsen-Anhalt im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG).

Damit ist sie gemäß § 2 ÖLG zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Die rechtliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Für die Verwendung von nichtökologischem / nichtbiologischem Saatgut und nicht ökologischen / nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten dabei die Absätze 2 bis 9 des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Zu I.

zu 1. Die rechtliche Grundlage für die unter I. in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen ist Artikel 45 Abs. 8 Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Danach kann die zuständige Behörde allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung für die Verwendung von bestimmten Arten oder Sorten von Saatgut oder Pflanzkartoffeln erteilen, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus hergestellt wurden.

Voraussetzung für eine derartige allgemeine Genehmigung ist, dass

- soweit die allgemeine Genehmigung für eine bestimmte Art erteilt wird, die Bedingung nach Artikel 45 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, dass keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingetragen ist, oder

- dass, soweit die allgemeine Genehmigung für eine bestimmte Sorte erteilt wird, die Bedingung nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, dass keine Sorte, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen Alternativen derselben Art für den Verwendungszweck geeignet ist, vorliegt.

Mit den Regelungen in der Allgemeinverfügung werden derartige allgemeine Genehmigungen erteilt.

zu 2. Nach den Regelungen unter Nummer 2 wird für alle Sorten einer Sortengruppe, die in Anlage 1 der Allgemeinverfügung aufgeführt werden, eine allgemeine Genehmigung zur Verwendung der entsprechenden konventionellen Sorten dieser Zweckbestimmung erteilt. Die Liste der Sorten in Anlage 1 wurde von Fachberatern in langjähriger Zusammenarbeit mit Verbänden des Ökolandbaus, der Saatgutindustrie und der Kontrollstellen erstellt.

Dabei wurden entsprechend der Systematik der Datenbank „organicXseeds“ Sorten einer Art anhand ihres Verwendungszweckes zu Sortengruppen zusammengefasst.

Die Liste enthält nur Sortengruppen, für die bislang überhaupt keine Sorte in Ökoqualität bzw. nur solche Sorten in Ökoqualität verfügbar sind, die nicht für den erwerbswirtschaftlichen Anbau geeignet sind.

Trotz der Verfügbarkeit von Saatgutsorten, die nach dem ökologischen Verfahren vermehrt

wurden, ist eine allgemeine Genehmigung auch dann für Sorten einer Sortengruppe möglich, wenn die in Ökoqualität verfügbaren Sorten nach Einschätzung der Expertengruppe nicht für den erwerbswirtschaftlichen Anbau geeignet sind.

Durch die Einschätzung der Expertengruppe wird gewährleistet, dass für jede Sorte der in Anlage 1 genannten Sortengruppe keine Sorte in ökologischer Qualität vorhanden ist, die für den geplanten Verwendungszweck geeignet ist.

Die Regelung zur Antragsmöglichkeit bzgl. der Eingruppierung einer Sorte zu einer Sortengruppe ist erforderlich, damit eine Anpassung an die Marktgegebenheiten möglich ist und gewährleistet wird, dass nicht allgemeine Genehmigungen für Sorten erteilt werden, obgleich es Sorten in ökologischer Qualität gibt, die für den beabsichtigten Verwendungszweck gleichermaßen geeignet sind.

zu 2.3 Mit der Eintragungs- bzw. Dokumentationspflicht stellt die LLFG sicher, dass die Berechtigung zur Nutzung der allgemeinen Genehmigung durch die Kontrollstellen im Wege einer wirksamen Kontrolle nach Art. 27 Abs. 9 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 überprüft werden kann und dass die LLFG einen Überblick über den Bedarf an allgemeinen Ausnahmegenehmigungen erhält.

zu 3. Der Nachweis, dass eine vom Verwender angebaute konventionelle Sorte einer Sortengruppe entspricht, für deren Sorten eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, obliegt dem Verwender. Dieser Nachweis wird durch die Einteilung der eingesetzten konventionellen Sorte in der Sortenbeschreibung des Anbieters geführt. Damit wird sichergestellt, dass die vom Verwender angebaute Sorte in den Bereich der Ausnahmegenehmigung fällt.

zu 4. Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vorsieht, sowie aus der Verpflichtung der Kontrollstellen gemäß ihrer Zulassung als Öko-Kontrollstelle.

Zu II.

zu 1. Die Allgemeinverfügung wird erlassen, um den Verwendern die Verwendung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln mit geringem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen.

Die rechtliche Grundlage findet sich in Artikel 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr.889/2008, wonach die Kontrollstellen sehr weitgehend in die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 b) dieser Verordnung gemäß Artikel 27 der Verordnung(EG) Nr. 834/2007 einbezogen werden können.

zu 2. Ausnahmen für die Verwendung von Saatgut und Pflanzkartoffeln, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde, sind wegen Artikel 45 Abs. 5 a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nur dann möglich, wenn zuvor über eine elektronische Saatgutdatenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Nichtverfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial festgestellt worden ist. Die Bundesländer haben auf der Grundlage von Artikel 48 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung das Forschungsinstitut für ökologischen Landbau (FiBL für die Einrichtung einer solchen Saatgutdatenbank bestimmt. Die Datenbank steht den Unternehmen des ökologischen Landbaus zur Recherche über die Verfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Saatgut und Pflanzkartoffeln am Markt sowie zur Antragstellung von Ausnahmegenehmigungen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.organicXseeds.de.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vorsieht, sowie aus der Verpflichtung der Kontrollstellen gemäß ihrer Zulassung als Öko-Kontrollstelle.

zu 3. Sofern die Kontrollstelle feststellt, dass die in der EG-ÖKO-VO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss die LLFG über einen Antrag entscheiden. Indem die Kontrollstelle mit der Erstprüfung des Antrags des Verwenders betraut wird, wird eine zügige Abwicklung des Antragsverfahrens gewährleistet. Zugleich wird durch die in II.3 enthaltene Regelung, wonach die letzte Entscheidungskompetenz bei der LLFG verbleibt, sichergestellt, dass die LLFG als zuständige Kontrollbehörde die uneingeschränkte Verfahrenshoheit behält.

zu III.

zu 1. Bei der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial außer Pflanzkartoffeln, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, ist gemäß Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Anders als bei Saatgut und Kartoffeln werden durch die EG-Verordnung keine weiteren fachlichen Vorgaben gemacht. Dieser Situation wird in Sachsen-Anhalt mit der Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung Rechnung getragen.

Die Allgemeinverfügung wird erlassen, um den Verwendern die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit geringem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen.

Die rechtliche Grundlage findet sich in Artikel 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, wonach die Kontrollstellen sehr weitgehend in die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 b) dieser Verordnung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einbezogen werden können.

Laut Mitteilungen von Kontrollstellen, Beratern und Verbänden ist eine Versorgung des Marktes mit ökologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial nach wie vor nicht sichergestellt.

Da sich die bisherige Vorgehensweise bezüglich der Ausnahmegenehmigung etabliert und bewährt hat, übernimmt die Allgemeinverfügung in ihren Nebenbestimmungen weitestgehend die bis dahin geltenden Regelungen. Aus diesem Grund wird auch weiterhin auf die Einzelfallgenehmigung durch die Behörde verzichtet und die für den jeweiligen Betrieb zuständige Kontrollstelle als prüfende Instanz und als Ansprechpartnerin in diesem Zusammenhang beibehalten.

zu 2. Ausnahmen für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen Produktionsmethode erzeugt wurde, sind wegen Artikel 45 Abs. 5 a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nur dann möglich, wenn zuvor über eine elektronische Saatgutdatenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder bei Arten, die dort nicht enthalten sind, über andere Datenquellen die Nichtverfügbarkeit von ökologisch vegetativem Vermehrungsmaterial festgestellt worden ist.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen zur Überprüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer allgemeinen Genehmigung ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der eine effektive Kontrolle im Kontrollverfahren vorsieht, sowie aus der Verpflichtung der Kontrollstellen gemäß ihrer Zulassung als Öko-Kontrollstelle.

zu 3. Sofern die Kontrollstelle feststellt, dass die in der EG-ÖKO-VO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss die LLFG über einen Antrag entscheiden.

zu 4. Aus Gründen der Klarheit für die betroffenen Erzeugerbetriebe und des einheitlichen Vollzugs des Genehmigungsverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2007 und gemäß dieser Allgemeinverfügung hinsichtlich der Genehmigungspraxis von vegetativem Vermehrungsmaterial wird geregelt, dass die Genehmigung der Kontrollstelle vor dem Einsatz des vegetativen Vermehrungsmaterials erfolgen muss. Die einheitliche Vorgehensweise in diesem Punkt schafft gegenüber dem betroffenen Erzeugerbetrieb Klarheit in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens zur Genehmigung des Einsatzes von vegetativem Vermehrungsmaterial.

Zu IV.

Zu 1. dient der Überwachung der Einzelmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit

Zu 2./3. dienen der Beobachtung und Auswertung der Ausnahmeregelung

Zu 4. Die Ausnahmegenehmigung kann damit jederzeit auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht werden, an dem die Kommission die Verfügbarkeit und Verwendung von ökologisch gewonnenem Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial überprüfen und ggf. Änderungen im Verfahren vornehmen wird. Die Regelung gewährleistet, dass allgemeine Ausnahmegenehmigungen, die zu Unrecht bestehen, durch die Behörde widerrufen werden können.